

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die 6. öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Taucha gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die 3. Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplans der Stadt Taucha gebilligt und die 6. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund der Hinweise wurde der Entwurf des Flächennutzungsplans in Teilbereichen geändert. **Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Die betrifft die Teilbereiche Nr. 20 und 54.** Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das Gebiet der Stadt Taucha einschließlich ihrer Ortsteile.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung zum Entwurf vom 25.03.2024, werden die Planungsunterlagen zum Flächennutzungsplan der Stadt Taucha, 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes (Entwurf 03/2024), bestehend aus

- Auszüge der Änderungsbereiche 20 und 54
- der Planzeichnung,
- der Begründung (inkl. Umweltbericht),
- der Arten verfügbarer Umweltinformationen (umweltrelevanten Stellungnahmen),
- [1] Begründung zur 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (Entwurf 03/2024), Stand: 25.03.2024,
- [2] Umweltbericht (als Teil der Begründung) zum FNP, Stand: 25.03.2024,
- [3] Eingegangene Stellungnahmen (SN) aus der 3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
  - Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 10.01.2024/ 22.01.2024
  - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen mit Schreiben vom 06.02.2024
  - Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 01.09.2023
  - Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 31.08.2023
  - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen mit Schreiben vom 17.08.2023
  - Landesamt für Archäologie Sachsen mit Schreiben vom 23.08.2023
  - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Schreiben vom 30.08.2023
  - Kommunale Wasserwerke Leipzig mit Schreiben vom 30.08.2023
  - Sächsisches Oberbergamt mit Schreiben vom 17.07.2023
  - Stadt Leipzig mit Schreiben vom 01.09.2023
  - Landestalsperrverwaltung des Freistaates Sachsen mit Schreiben vom 31.08.2023

in der Zeit **vom 15.05.2024 bis zum 14.06.2024** in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Die der Stadt Taucha in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltrelevanten Informationen sind in die Entwurfsfassung der 3. Änderung eingeflossen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf, zur Begründung und

zum Umweltbericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann im Bauamt der Stadt Taucha, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha, während der

### Dienst- und Geschäftszeiten:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

erfolgen.

Zusätzlich ist der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Taucha, in der Fassung vom 25.03.2024, im Internet eingestellt und wie folgt abrufbar:

- auf der Internetpräsenz der Stadt Taucha unter:  
[www.taucha.de](http://www.taucha.de) → Menü → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung  
<https://www.taucha.de/rathaus/bauwesen/bauleitplanung/>



- im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Flurstücke enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Hinweise, Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz.

Taucha,  
30.04.2024



*Tobias Meier*  
Tobias Meier, Bürgermeister